

BEKANNTMACHUNG

der Stadt Geretsried über eine Widmung nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz gem. Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG.

Folgende Grundstücke, die sich im Eigentum der Stadt Geretsried befinden, werden zur Ortsstraße (nichtselbständiger Bestandteil) gewidmet (Art. 3 Abs. 1, 46 Nr. 2 BayStrWG).

Die Fläche ist hergestellt. Die Widmung wird zwei Wochen nach Bekanntgabe wirksam.

Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete **Banater Straße** (Fl.Nr. 199/26) sowie der Fußweg (Fl.Nr. 199/45) wurde ordnungsgemäß hergestellt.

Anfangspunkt: südl. Ecke Fl.Nr. 199/57 und nordöstl. Ecke Fl.Nr. 199/24, Gem.Geretsried

Endpunkt: Schnittpunkt Fl. Nr. 199/28 mit der Böhmerwaldstraße

Länge: 339 m

Die Straßenbaulast obliegt der Stadt Geretsried.

Die Unterlagen zur Widmung können zu den üblichen Amtszeiten bei der Stadt Geretsried, Karl-Lederer-Platz, Bauamt DG eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:
Bayerisches Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt: Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Michael Müller
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang

am _____

abgenommen am _____

Geretsried, den _____

Unterschrift und Dienstbezeichnung

